

Spielmannszug der Feuerwehr Aalen



Leitbild

Art. 1 - Name und Sitz des Spielmannszuges:

1. Der Zug führt den Namen Spielmannszug der Feuerwehr Aalen.
2. Er hat den Sitz in Aalen und ist dort Teil der Abteilung Aalen der Feuerwehr Aalen.

Art. 2 – Ziele und Aufgaben des Spielmannszuges:

1. Ziele des Spielmannszuges sind
 - a. Förderung des Liedgutes
 - b. Förderung der Jugend- und Nachwuchspflege
 - c. Kameradschaftspflege
 - d. Repräsentation der Feuerwehr Aalen und der Stadt Aalen
2. Der Spielmannszug erreicht seine Ziele und Aufgaben durch
 - a. Pflege der Spielmannsmusik
 - b. Öffentliche Auftritte und Darbietungen
 - c. Unterricht im Instrumentenspiel
 - d. Altersgerechte Musik für den Nachwuchs
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Regelmäßige Ausflüge
 - g. Altersgerechte Aktionen für die Jugend

3. Ziel des Spielmannszuges ist es nicht, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen. Sollten diese anfallen, werden sie ausschließlich den obigen Zwecken zugeführt.

Art. 3 – Mitgliedschaft

1. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft richten sich nach dem Landesfeuerwehrgesetz und der Satzung der Feuerwehr Aalen.
2. Der Spielmannszug Aalen hat aktive und passive Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft des Spielmannszuges Aalen wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung erworben. Diese Aufnahme kann auch in einer der regelmäßigen Proben erfolgen.
Die Aufnahme wird durch den Abteilungsausschuss der Abteilung Aalen bestätigt.

Die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag gewährt werden, Grundvoraussetzung hierfür ist Spielmannszugverbundenheit (ehemals aktives Mitglied, Familienbande u.ä.)

4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes (egal ob aktiv oder passiv) entscheiden die Mitglieder (sofern mindestens 50 % der Mitglieder anwesend) sind mit einfacher Mehrheit. Diese Abstimmung kann in jeder regelmäßigen Probe erfolgen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied dieses Leitbild, sowie die Satzung der Feuerwehr Aalen an.
6. Der Austritt erfolgt auf schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Stabführer oder seinem Vertreter.
7. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen, die gegen das Leitbild des Spielmannszuges, die Satzung der Feuerwehr Aalen oder das Landesfeuerwehrgesetz verstoßen, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Verpflichtung durch ihr persönliches Handeln zum Erreichen der Ziele des Spielmannszuges beizutragen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Landesfeuerwehrgesetz und der Satzung der Feuerwehr Aalen.
4. Die Mitglieder des Spielmannszuges sind verpflichtet, die Uniform der Feuerwehr Aalen entsprechend dem Landesfeuergesetz und der Satzung der Feuerwehr Aalen zu tragen. Die Uniform wird ihnen durch die Feuerwehr Aalen gestellt.
5. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich so oft als möglich an den Proben teilzunehmen. Die passiven Mitglieder sollen so gut wie möglich den Zug unterstützen.

Art. 5 – Organe des Spielmannszuges

Die Organe des Spielmannszuges sind

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuss
3. Kassenprüfer
4. Jugendleitung

Art. 6 – Mitgliederversammlung

1. Sie ist oberstes Organ des Spielmannszuges. Sie wird vom Stabführer oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. In ihr werden alle grundsätzlichen Entscheidungen, die den Zug betreffen, getroffen.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- Wahl des Stabführers und des/der Stellvertreter
- Wahl des Kassierers

- Entlastung des Kassierers
 - Wahl des Jugendleiters und des/der Stellvertreter
 - Änderung des Leitbildes
 - Festsetzung/Änderung von Beiträgen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Richtungsweisende Entscheidungen für den Spielmannszug
 - Festsetzung des Jugendetats
 - Auflösung des Spielmannszuges
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Stabführer unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft erforderlich, mindestens jedoch einmal jährlich vor der Hauptversammlung der Abteilung Aalen.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich dem Stabführer vorliegen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der aktiven Mitglieder des Zuges oder der Stabführer unter Angabe von Gründen diese beantragen. Diese muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
 6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Stabführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 7 – Ausschuss:

1. Der Ausschuss besteht, sofern nicht anders gewählt, aus dem Stabführer, seinem/n Stellvertreter/n, den Registerführern, dem Kassierer sowie einem Vertreter der Jugendleitung.
2. Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Beschlüsse werden protokolliert und werden vom Stabführer unterzeichnet.
3. Insbesondere werden im Ausschuss neue musikalische Stücke ausgewählt und die Beschaffung von Instrumenten und Ausrüstung festgelegt.
4. Bei dringenden Entscheidungen reicht es auch aus, wenn die Mehrheit des Ausschusses diese einstimmig fällt.

Art. 8 – Kassierer und Kassenprüfer:

1. Der Spielmannszug wählt auf 5 Jahre eine/n Kassier/in. Diese/r erstattet jährlich an der Hauptversammlung einen Kassenbericht.
2. Der Spielmannszug wählt auf 2 Jahre 2 Personen, welche die Kasse prüfen.
Nicht zum Kassenprüfer gewählt werden können der Stabführer, sein Stellvertreter, der Kassierer sowie der Jugendleiter.
Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig vor der Mitgliederversammlung die Kasse, erstellen hierüber ein Protokoll, erstatten an der Mitgliederversammlung einen Bericht und schlagen ggf. die Entlastung vor und führen diese durch.

Art.9 – Jugendleitung:

- 1.) Die Jugendleitung wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Jugendleitung kann kommissarisch vom Stabführer eingesetzt werden.
- 2.) Sie soll möglichst aus jungen Erwachsenen bestehen.
- 3.) Ihre Aufgabe ist die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Zug und dem Stabführer zu vertreten und evtl. Missstände anzusprechen.
- 4.) Ferner führt die Jugendleitung hierzu in eigenem Ermessen Veranstaltungen mit und für die Jugendlichen durch.

Art. 10 - Änderung des Leitbildes und Auflösung

Änderungen an diesem Leitbild, die Änderung der Ziele und Zwecke des Spielmannszuges und die Auflösung des Spielmannszuges kann ausschließlich die Mitgliederversammlung vornehmen.

Das Abteilungskommando der Abteilung Aalen, sowie das Kommando der Gesamtwehr erhält dieses Leitbild zur Kenntnis zu Ihren Unterlagen.

Das Leitbild wurde in der Hauptverhandlung des Spielmannszuges am 02 Februar 2011 verabschiedet und wird mit diesem Tag gültig. Das Leitbild wurde aufgrund Hauptversammlung vom 04. März 2022 bezüglich der passiven Mitglieder ergänzt

Aalen, den 04.03.2022



Bernd Adrian
-Stabführer-